

---

# Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zum Bebauungsplan Nr. 336

„Dionysiusstraße / Heidackerstraße“



Abbildung 1: Luftbild (Quelle: Google earth 2017)

**Cirkel GmbH & Co. KG**

Veltrup 22a  
48282 Emsdetten



Grulandstraße 2  
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0  
Fax: (05902) 503 702-33

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEIN.....</b>	<b>3</b>
1.1	Einleitung .....	3
1.2	Anlass .....	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens .....	4
1.4	Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebites .....	5
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>ABLAUF DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP) .....</b>	<b>8</b>
3.1	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	8
3.2	Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....	8
3.3	Stufe III: Ausnahmeverfahren.....	8
<b>4</b>	<b>STUFE I: VORPRÜFUNG .....</b>	<b>9</b>
4.1	Vorprüfung des Artenspektrum .....	9
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN.....</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>ANLAGE.....</b>	<b>20</b>

**TABELLENVERZEICHNIS**

<i>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 37102.....</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 2: Übersicht der artenschutzbezogenen Wirkfaktoren des Vorhabens .....</i>	<i>13</i>

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

<i>Abbildung 1: Luftbild (Quelle: Google earth 2017) .....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: B-Plan Nr. (Quelle: Architekturbüro Markus Ernsting) .....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 3-6: Fotodokumentation der Bestandssituation der Planfläche .....</i>	<i>5</i>

# 1 ALLGEMEIN

## 1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

## 1.2 Anlass und Aufgabenstellung

In Rheine an der Dionysiusstraße ist die Bebauung einer ehemals teils bebauten Fläche angestrebt. Momentan ist das Grundstück größtenteils freigestellt und ungenutzt. Für die Realisierung des Vorhabens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen dieses Vorhabens ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Aufgrund dessen ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine ASP gemäß dem ASP Protokoll durchzuführen.

Die vorliegende ASP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird.

### 1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Cirkel GmbH & Co. KG GmbH beabsichtigt die Umsetzung des B-Plan Nr. 336 „Dionysiusstraße / Heidackerstraße“. Hierfür ist es geplant die größtenteils bereits freigestellten Flächen neu zu bebauen. Die genaue Planung ist dem B-Plan Nr. 336 (siehe Abb. 2) zu entnehmen .

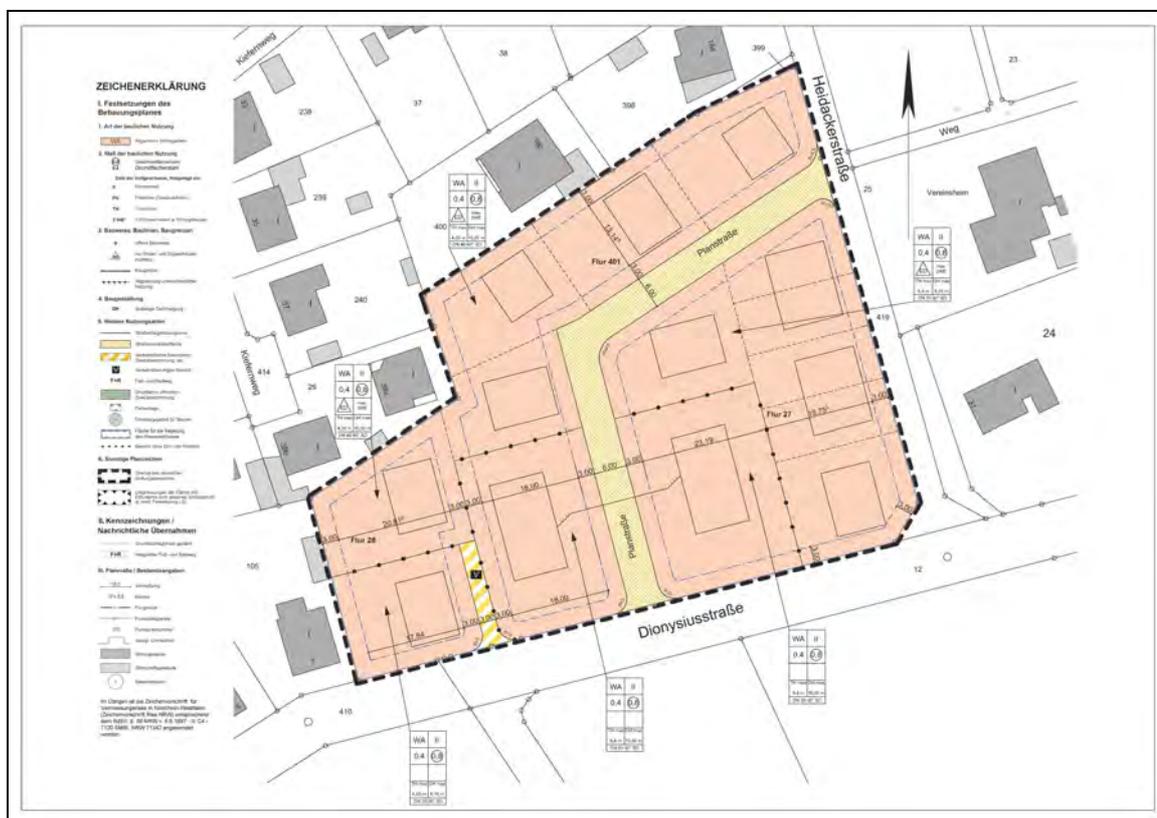


Abbildung 2: B-Plan Nr. 336 (Quelle: Architekturbüro Markus Ernsting)

#### 1.4 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 336 liegt im südlichen Stadtgebiet der Stadt Rheine und hat eine Größe 5576 m<sup>2</sup>. Da es sich um ein Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) handelt, gilt als Untersuchungsgebiet der ASP (Stufe I) der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m.

Überplant werden neben einzelnen Gehölzstrukturen eine sich als artenarmer Scherrasen darstellende Grünfläche und vegetationsarme bzw. -freie Flächen. Die direkte Umgebung des Plangebietes wird im Norden, Osten und Westen überwiegend durch eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und neuzeitlichen Ziergärten geprägt. Südlich befindet sich ein Gehölzbestand, der direkt an die Planfläche angrenzend, aus einheimischen Laubgehölzen (Buche, Eiche) besteht, zum überwiegenden Teil aber von Kiefern dominiert wird. In rund 500 m Luftlinie westlich des Plangebietes liegt die Ems mit ihren als Naturschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet geschützten Auenbereichen. Die nachfolgende Fotodokumentation bietet einen Überblick über die im Plangebiet befindlichen Biotopstrukturen.



Abbildung 3-6: Fotodokumentation der Bestandssituation der Planfläche (Quelle: Eigene Aufnahmen am 22.11.2017)

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Die für diese ASP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „*verboten*,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Besitz- und Vermarktungsverbote“) nach § 44 Abs. 2 BNatSchG) sind auf Grund des Genehmigungsantrages ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

*„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4 ff LG handelt, gilt die oben genannte Sonderregelung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

### 3 ABLAUF DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)

Der nachfolgend beschriebene Ablauf der ASP entspricht der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 für den Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

#### 3.1 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten bzw. Artgruppen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten bzw. Artgruppen eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### 3.2 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden zunächst die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-Für-Art-Betrachtung geprüft und falls erforderlich Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

#### 3.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Verbotstatbestände trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eintreten, wird in dieser Stufe geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Vorsorglich kann der Vorhabensträger bereits parallel zur vertiefenden Prüfung (Stufe II) alle notwendigen Vorbereitungen für ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) treffen. Auf diese Weise lassen sich mögliche zeitliche Verzögerungen durch ein im Verlauf der Prüfung ggf. erforderlich werdendes Ausnahmeverfahren vermeiden oder zumindest verringern.

## 4 STUFE I: VORPRÜFUNG

### 4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“).

In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW, im Internet, zu entnehmen.

Es ist jedoch folgendes zu beachten:

- Die MTB-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind die nach der Roten Liste (LANUV 2011) seit Veröffentlichung hinzu gekommenen Vogelarten, jedoch auch viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf MTB-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Mit Hilfe des Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ wurde geprüft, ob bzw. welche planungsrelevanten Arten im Bereich des Vorhabens potenziell vorkommen. Das Plangebiet ist dem zweiten Quadranten des Messtischblattes 3710 zuzuordnen. Entsprechend den lokalen Biotopstrukturen wurde die Abfrage der planungsrelevanten Arten für das MTB 37102 auf die nachfolgenden Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeI)
- Vegetationsarme- oder freie Biotope (oVeg),
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Fettwiesen und- weiden (Fettw)

eingegrenzt. Eine tabellarische Auflistung der planungsrelevanten Arten gemäß dem Internetportal des LANUV gibt die folgende Tabelle.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 37102

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoel	oVeg	Gaert	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	G-	Na		Na	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na		Na	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na		Na	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	(Na)	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na		Na	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	FoRu, Na		Na	Na
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	G-	(FoRu), Na		Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na		Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-				FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	G			(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	U	FoRu			
Asio otus	Waldohreule	U	Na		Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	G-	(FoRu)		(FoRu)	Na
Bubo bubo	Uhu	G				(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)			Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U		FoRu!		
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G	(FoRu)		Na	Na
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na		(Na)	(Na)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U			Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na		Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	(Na)			(Na)
Falco peregrinus	Wanderfalke	G			(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)		Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)		Na	Na
Lullula arborea	Heidelerche	U		(FoRu)		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu!		FoRu	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	S		FoRu		
Oriolus oriolus	Pirol	U-	FoRu		(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)		Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S			(FoRu)	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu		FoRu	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	G	Na		Na	(Na)
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G		(Ru), (Na)		
Tyto alba	Schleiereule	G	Na		Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-				FoRu
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-		Ru,		Ru,

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoeel	oVeg	Gaert	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
				Na		Na
<b>Amphibien</b>						
Rana arvalis	Moorfrosch	G	Ru			(Ru)
Triturus cristatus	Kammolch	G	(Ru)		(Ru)	(Ru)

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Ausgenommen ist hier ist das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, welches als individuenbezogen zu verstehen ist und damit unabhängig von einem günstigen Erhaltungszustand und einer weiten Verbreitung gilt. Gemeinhin lassen sich diese Risiken durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen) beherrschen.

Neben den Informationen des Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ wurden die vom Land NRW, zu Verfügung gestellten Daten aus der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) zum Umfeld des Eingriffsbereich geprüft. Folgende Abbildung (Abb.3) zeigt die Fläche des B-Plans inkl. eines Radius von 300 m und die abgefragten Daten aus dem Umfeld des Eingriffsbereichs.

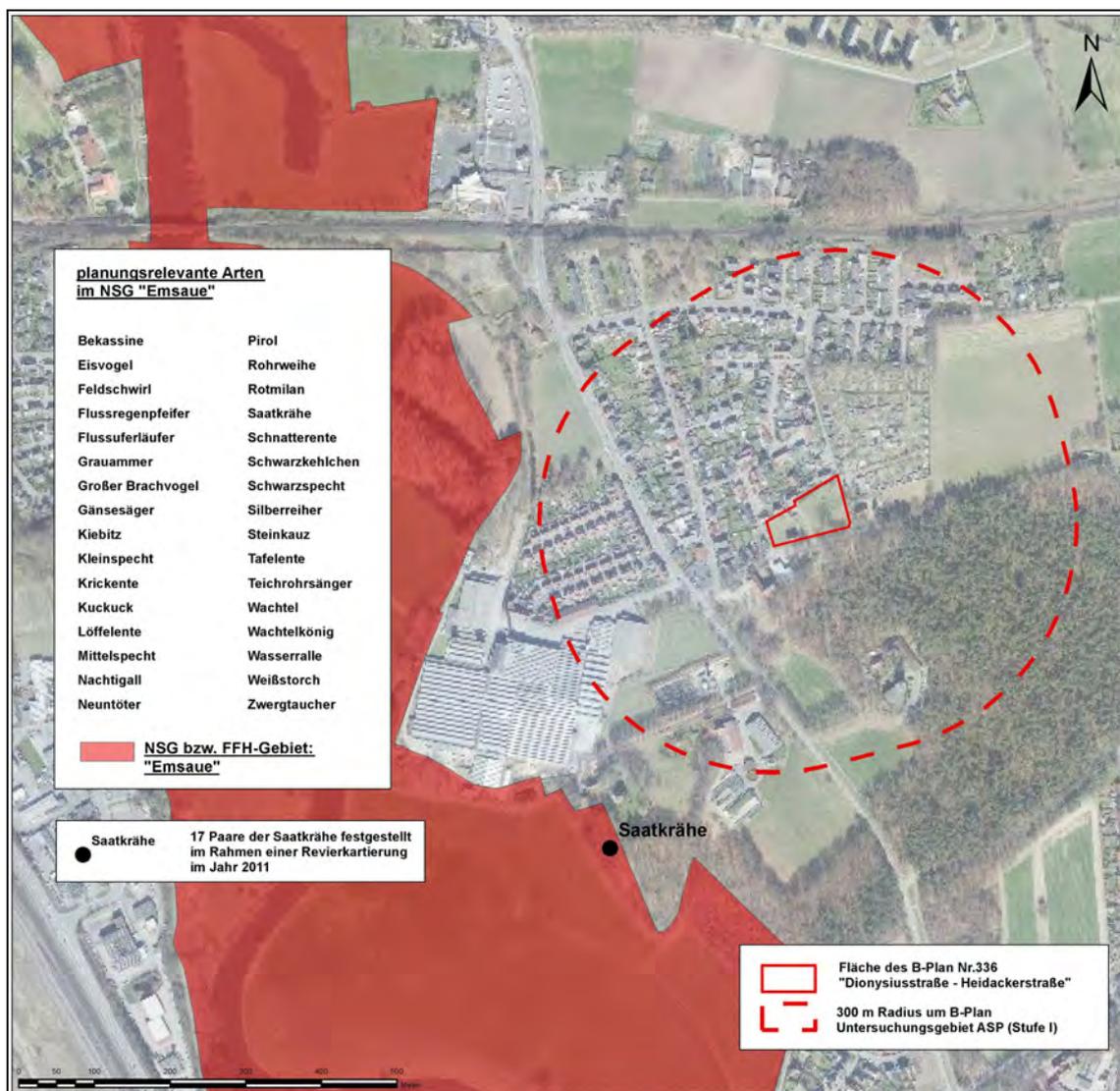


Abbildung 3: Daten der Landschaftsinformationssammlung LINFOS (Quelle: Land NRW; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 – [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0); LINFOS Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten)

Laut den Daten der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) sind im Eingriffsbereich und in einem Radius von 300 m keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt bzw. gemeldet. In ca. 450 m Entfernung südwestliche Richtung ist eine Saatkrähenkolonie mit mind. 17 Paaren vermerkt. Für das ca. 500 m westlich gelegene Naturschutzgebiet „Emsaue“ sind 32 planungsrelevante Vogelarten (siehe Abb.3) gemeldet.

## 4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden folgende allgemeine Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 2: Übersicht der artenschutzbezogenen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen,</li> <li>• temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen),</li> <li>• temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb,</li> <li>• z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.</li> </ul>
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung,</li> <li>• Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Parkflächen, zusätzliche Gebäude etc.),</li> <li>• Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen,</li> <li>• Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung,</li> <li>• Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung.</li> </ul>
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize. Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden. Bei einer Umsetzung der Planung ist von einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäudebeleuchtung auszugehen.</li> <li>• Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Diese sind auf das potenziell gesteigerte Verkehrsaufkommen im Plangebiet zurückzuführen.</li> </ul>

## 4.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Neben der Auswertung der Fachinformationen zu potenziellen planungsrelevanten Arten erfolgte am 22.11.2017 eine umfassende Begehung des Plangebietes, bei der selbiges hinsichtlich des Vorkommens von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht wurde.

Auf den Flächen sowie in bzw. an den Gehölzstrukturen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten gefunden. Die in der Planfläche spärlich vorhandenen Gehölzstrukturen bestehen aus wenigen solitär stehenden Bäumen und Sträuchern, die keine bzw. nur stark eingeschränkte Habitategenschaften

(Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten) für die im MTB gelisteten planungsrelevanten Gehölzbrüter aufweisen. Es konnte bei der Begutachtung am 22.11.2017 kein Quartierpotenzial in Form von Spalten und Rissen sowie keine Nester von freibrütenden Vogelarten festgestellt werden. Eine Funktion als erweitertes Nahrungshabitat kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat kann jedoch aufgrund der im Nahbereich befindlichen höherwertigen Freiraumstrukturen und Landschaftsräume ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Grünfläche durch Arten wie Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn, die ihre Nester am Boden bauen, ist nicht zu erwarten. Die Grünfläche bietet einen zu geringen freien Horizont, zu geringen Abstand zu umliegenden Gehölzbeständen sowie zu geringen Abstand zu vorhandenen Störquellen, womit ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Lediglich das potenzielle Vorkommen des planungsrelevanten Flussregenpfeifers ist nicht in Gänze auszuschließen. Die starke Bevorzugung der Art von vegetationsarmen Flächen mit grobkörnigem Substrat hat zur Folge, dass als ursprüngliche Brutplätze hauptsächlich Schotter-, Kies- und Sandufer von Flüssen gelten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1999). Als „anthropogene“ Biotope sind es vorwiegend verschiedenste Bodenaufschlüsse oder Abraumflächen von kurzfristigem Charakter, die der Flussregenpfeifer besiedelt. Grundsätzlich wäre eine Nutzung des Flussregenpfeifers denkbar.

Insgesamt ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen für die potenziell vorkommenden Tiergruppen, besonders den Flussregenpfeifer keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, sofern die Baufeldfreimachung sowie die Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und bis zum 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

## 5 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen, gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenzuwirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die potenziell betroffenen Artengruppen genauer untersucht.

Den überplanten Biotoptstrukturen kommt keine Bedeutung als Bruthabitat oder Quartiersstandort von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten zu. Auch eine Bedeutung für Reptilien, Amphibien oder andere planungsrelevante Tiergruppen ist nicht herauszustellen. Lediglich eine Funktion als Habitat von Allerweltsarten der Vögel ist nicht in Gänze auszuschließen, hierfür konnten jedoch im Zuge der Begehung keine Nachweise erbracht werden. Ausweichhabitats für diese Arten finden sich im angrenzenden Umfeld des Plangebietes.

**Im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass:**

- **durch die geplanten Baumaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt werden,**
- **keine artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen sind,**
- **die geplanten Baufeldfreimachungen und Rodungen zur Berücksichtigung des Brutgeschehens der sog. Allerweltsarten jedoch im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und bis zum 01.03. des Folgejahres durchzuführen sind, um Eingriffe in das Brutgeschehen auszuschließen.**



Freren, den 04.12.2017

.....  
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

## 6 LITERATUR UND QUELLEN

### **Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich Artenschutz**

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Passeriformes – Sperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz 39 (2002): 13-60.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M., KORNACKER, K.-D., KÜHNEL, H., LAUFER, R., PODLOUCKY, P. BOYE, & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 48-52.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BFN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region.
- BIBBY, C. J., BURGESS, D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis, Neumann-Verlag, Radebeul.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- Boye, P., Dietz, M. & M. Weber (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEW. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt

- EU-Kommission (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eiching.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. BAUER & E. BEZZEL (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 6.– Aula, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, das größte elektronische Nachschlagewerk zur Vogelwelt Mitteleuropas, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand.
- LANA (2007): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 22.02.2007
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens – Biologie, Kennzeichen, Bestände. Stuttgart.
- MEINIG, H, BOYE, P. UND R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.):70 – Bd. 1: Wirbeltiere.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – In: LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 - Tiere. - LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Stand Dezember 2007.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2)
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44 (2007), S. 23 – 82.
- SUDMANN, S.; GRÜNEBERG, C.; HEGEMANN, A.; HERHAUS, F.; MÖLLE, J.; NOTTMAYER-LINDEN, K.; SCHUBERT, W.; von DEWITZ, W.; JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten – Aves – in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung, Stand Dezember 2008
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm

## Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

### **Hinweise auf Internet-Adressen**

<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> (abgerufen am 27.11.2017).

[http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html) (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie)

[http://www.bfn.de/0316\\_bewertungsschemata.html](http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html) (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/karten>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37102>

## 7 ANLAGE

Formular A

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Umsetzung des B-Plan Nr.336 "Dionysiusstraße / Heidackerstraße"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Cirkel GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

siehe Antragsunterlagen

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

siehe ASP (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 336 "Dionysiusstraße / Heidackerstraße"

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.